SCH 97/II
EXCOM010

Der Exekutivausschuß

Wien, den 15. Dezember 1997
SCH/Com-ex (97) 44 rev 2

BESCHLUSS DES EXEKUTIVAUSSCHUSSES

Der Exekutivausschuß,

- gestützt auf Art. 132 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens,

- gestützt auf Artikel 6 dieses Übereinkommens

BESCHLIESST:

Angesichts der massiven Zunahme der Einwanderung Drittstaatsangehöriger, insbesondere irakischer und anderer Staatsbürger in die Schengener Vertragsstaaten ist es - im Rahmen der Europäischen Union getroffenen und noch in Diskussion stehenden Empfehlungen - notwendig, nach einem gemeinsamen Plan auch die Außengrenzen-Kontrolle zu intensivieren und konkrete Maßnahmen zu setzen, die ihre Effektivierung unterstützen.

Entsprechend der Zuständigkeitsabgrenzung kann man sich im Rahmen von Schengen vor allem auf die "pull-Faktoren" dieser illegalen Migrationsbewegung konzentrieren, ohne daß dabei übersehen wird, daß sich andere Gremien mit den Ursachen dieses Phänomens in den Herkunfts- und Transitregionen zu befassen haben.

Der Exekutivausschuß schlägt - unter Beachtung der im Rahmen der Europäischen Union in anderen Bereichen ins Auge gefaßten Empfehlungen und unter Betonung der Notwendigkeit, auch im Rahmen der Implementierung der Dublin-Konvention geeignete Schritte zu unternehmen - den Vertragsstaaten für die Außengrenzkontrolle folgende Maßnahmen vor, deren Umsetzung umgehend beginnen soll:

- Verstärkung der Einreisekontrollen an den Außengrenzendurch den Einsatz zusätzlichen Personals und moderner technischer Hilfsmittel

- Absicherung der nicht öffentlich zugänglichen Bereiche auf den Flughäfen in bezug auf Extra-Schengen-Flüge und auf Transferpassagiere; parallele Maßnahmen auf den Häfen mit internationalem Verkehr

- gegenseitige Unterstützung bei der Aus- und Fortbildung des Kontrollpersonals auf Flughäfen und Häfen sowie des Fluglinienpersonals z.B. mittels bilateraler Austauschprogramme; Ausbau des Einsatzes und gegenseitige Bereitstellung moderner technischer Geräte sowie Verstärkung des Personaleinsatzes

- Kontrolle der Fährschiffe bereits beim Beladen und Ablegen

- Durchführung und Förderung der Harmonisierung von Sanktionen in bezug auf sowie Absprachen mit Beförderungsunternehmen, die illegale Einreisende befördern

- Durchführung von Vorfeldkontrollen an näher zu definierenden Risiko-Einsteigestellen

- Austausch von Informationen über Schleusungsrouten und Methoden, Intensivierung der praktischen Zusammenarbeit zwischen Polizeidiensten und Grenzschutzbehörden, Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden und Verbindungsbeamten aus Schengen-Staaten, die in Drittstaaten tätig sind; wechselseitige einvernehmliche Entsendung von Bediensteten der Vertragsstaaten zur Beobachtung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Unterbindung illegaler Zuwanderung

- Nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechtes, Abnahme der Fingerabdrücke jedes illegal einreisenden Drittstaatsangehörigen, dessen Identität nicht zweifelsfrei aufgrund gültiger Dokumente feststeht, und Aufbewahrung zur Auskunfterteilung an die Behörden anderer Vertragsstaaten; dabei sind die Grundsätze des in der Europäischen Union akkordierten Datenschutzrechts zu wahren

- Nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechtes, Verhinderung des Untertauchens von illegal einreisenden Drittstaatsangehörigen, deren Identität nicht zweifelsfrei feststeht, bis zur vollständigen Klärung der Identität bzw. bis zur Erlassung und Durchsetzung der erforderlichen fremdenpolizeilichen Maßnahmen
- unverzügliche Rückführung (F= Eloignement) der illegal in die Vertragsstaaten eingereisten Drittstaatsangehörigen, soweit kein Bleiberecht besteht

- Unterstützung von Verhandlungen über ein Rücknahmeübereinkommen zwischen den Schengen-Partnern einerseits und der Türkei, Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien andererseits.

- Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit der Schengen Vertragsstaaten bei der Anwendung des Dublin Übereinkommens

In Hinblick auf die Notwendigkeit, die Durchführung dieser Maßnahmen zu steuern und sie weiterzuentwickeln wird der Vorsitz ersucht, eine task force einzusetzen, der zumindest Vertreter der sechs hauptbetroffenen Staaten angehören sollen. Sie soll in kürzeren Intervallen zusammentreten und dem nächsten Exekutivausschuß Bericht erstatten.

Die Umsetzung dieses Beschlusses soll in Ergänzung zum Aktionsplan der EU statt finden. Die notwendige Abstimmung soll auf der Ebene K4/ZG vorgenommen werden.

Wien, den 15. Dezember 1997

Der Vorsitzende
K. SCHLÖGL

SCHENGEN

The Executive Committee

Vienna, 15 December 1997
SCH/Com-ex(97)44 rev 2

EXECUTIVE COMMITTEE DECISION

In view of the large increase in immigration of third country nationals, in particular of Iraqi and other citizens, in the Schengen states, it is necessary to strengthen external border controls according to a joint plan.

Within the framework of Schengen, the focus will be on pull factors of this illegal migration movement without disregarding that other bodies have to deal with the causes of this phenomenon in the countries of origin and transit countries.

The Executive Committee proposes the following measures:

- strengthening immigration controls at the external borders through the use of additional personnel and modern, technical devices

- guarding of non-public areas of airports regarding extra-Schengen flights and transit passengers; parallel measures at ports with international traffic

- mutual support in training of control personnel at airports and ports, and of airline crews, eg through bilateral exchange programmes; increased use and mutual supply of modern technical devices and more personnel

- control of ferries during loading and casting off

- implementation and promotion of harmonisation of sanctions regarding and arrangement with carriers which transport illegal immigrants

- pre-frontiers checks at risk-entry points which need to be specified

- exchange of information on trafficking routes and methods, intensification of practical cooperation between police and border control authorities, intensification of cooperation between these authorities and liaison officers from Schengen states who work in third countries; reciprocal sending of officials of the member states in order to observe the effectiveness of measures combating illegal immigration

- In accordance with the respective national laws, prevent illegal immigrants whose identity cannot be established from disappearing until their identity has been established or until the implementation of necessary police measures

- immediate repatriation/readmission (French original 'eloignement' is ambiguous in this respect) of illegal immigrants if they have not temporary leave

- support of negotiations on a readmission agreement between the Schengen states on the one hand, and Turkey, Slovakia, Hungary and Slovenia on the other hand

- improvement of practical cooperation between the Schengen states in the application of the Dublin Convention

In view of the necessity to manage and to further develop the implementation of these measures, the Presidency shall be asked to form a task force made up of at least the six representatives of the states which are most affected. The task force shall meet frequently and report to the next Executive Committee meeting.

The implementation of this decision shall take place in addition to the EU action plan. The necessary arrangements shall be discussed at the K4/Central Group level.